

Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Bertrandt Aktiengesellschaft erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 14. Juni 2007 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 20. Juli 2007 - grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 2, 4.2.3 Absatz 3, 4.2.5 Absatz 2 und 3, 5.5.2, 5.5.3 Satz 1 des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘. Den Empfehlungen aus Ziffern 5.3.2 Satz 1 und 5.3.3 des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘ wurde seit dem 17. September 2007 entsprochen.

Seit 08. August 2008 wurde und wird den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 06. Juni 2008 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 08. August 2008 – grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 2, 4.2.2 Absatz 1, 4.2.3 Absatz 3 und 4, 4.2.5 Absatz 2 und 3, 5.5.2, 5.5.3 Satz 1 des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘. Seit dem 21. August 2008 wird auch der Ziffer 7.1.2 Satz 2 des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘ entsprochen.

Ehningen, 15. September 2008

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Dietmar Bichler

Vorsitzender des Vorstands

Dr. Klaus Bleyer

Vorsitzender des Aufsichtsrats